





1. Inquiris über Vorstellung Herz. Rud. Ulrichs an den Kaiser
In Facultate, 1747
2. Manifest d. selben Hof. 3. Mart. 1747.
3. Memorial des P. Gossaiers. Promemoria Minney. 20. Mart. 1747.
4. Exposé des in laud. Reudiger Casafred pyruicadori Camer.
Vincen über den Antrag d. Gossaiers Promemoria.
5. Memorial des P. Gossaiers bijläufigen Camer. Reudiger.
6. P. Gossaiers Inquiris manifest d. 23 Mart. 1747.
7. Herz. Rud. Ulrichs Manifest Hof. 5. Apr. 1747.
8. Inquiris admissitib Manifest Hof. 24. Apr. 1747.
9. P. Gossaiers Promemoria d. 18. May 1747.
10. Memorial des in caud. Reudiger Memoriali casum des
Minney Reudiger ad comitia Hof. abstat. Hof.
11. Promemoria Minney. d. 7. Jun. 1747.
12. Herz. Rud. Ulrichs Inquiris an den Hof Camer. Reudiger
d. 13. Jun. 1747.
13. Promemoria Minney. d. 18. Jun. 1747.
14. Reudiger Memoriali Reudiger Reudiger d. 22. Jun. 1747
in laud. Reudiger an Hof. Reudiger d. 23. Jun. 1747
Reudiger Reudiger Reudiger Reudiger 1747.
15. P. Gossaiers Promemoria d. 28. Jun. 1747.
16. Considerationes über die P. Minney'sche Reudiger
Reudiger in Hof. Reudiger casum Hof.
17. 22. Briefe Camer. Reudiger Hof. Reudiger an den Kaiser
1747.
18. Memoriali über die in Hof. Reudiger Reudiger Hof.
Reudiger ad Publicum Hof. Reudiger Hof.
19. Reudiger Hof. Reudiger in Hof. Reudiger Hof.
Hof. Reudiger Hof. Reudiger d. 7. Jul. 1747.
20. Inquiris Promemoria Minney. d. 10. Jul. 1747.
21. Memorial des Vorstellung Herz. Rud. Ulrichs an den
Kaiser über den Hof. Camer. Reudiger Hof.
Hof. d. 1. Sept. 1747.

25

Unpartheyische
REFLEXIONES

Über die

Sachsen-Weiningschen

Und

Sachsen-Gothaischen

Occasione

Der

Gleichischen Sache

Bekandt wordenen

Impressa.

ANNO 1747.

REFLECTIONES
Benedicti

liber 2^{us}

de septem modis
animi

liber

de septem modis
animi

Occasionibus

de

Septem modis
animi

Occasionibus

Imprimis



ANNO 1747





S wäre zwar zu wünschen, daß die in dieser Sache anfänglich auch ferner nach und nach bey dem Reichs-Cammer-Gericht ergangene Erkenntnisse in ihrer ferre & in extenso dem Publico wären mitgetheilet worden. Nachdem aber solches noch zur Zeit nicht geschehen; So wird nur über dasjenige, worinnen beyde Hochfürstliche Theile einverstanden, und was mithin in facto auf ohnwidereprechlicher Richtigkeit beruhet, nach Maasgabe derer kundbaren Reichs-Gefesse, zu reflectiren seyn. Man ist aber nicht gemehnet darnach zu fragen: Ob und was die Gleichische Eheleuthe verbrochen? Ob von der Sachsen-Meinungischen Regierung gegen dieselbigen legali modo verfahren worden? Ob sie ex civili vel criminali causa arrestiret gewesen? Ob, ersten Falls, die ad relaxationem arresti erforderliche Caution bey ermeldter Fürstlicher Regierung gebühriger massen offeriret worden? Ob sothane Caution von dem Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht, ohne vorhergegangenes Schreiben um Bericht, nach derselben Beschaffenheit und Inhalt für genugsam und hinlänglich erkannt, und angenommen werden können? So soll auch dermalen nicht berührt werden, ob die Gleichische Eheleuthe, ohne Verletzung des Sächsischen Privilegii de non appellando an das Cammer-Gericht recurriren können? Noch, ob das Cammer-Gericht sowohl bey Erkennung des ersten Mandats, als bey dem ulteriori S. C. de relaxando arresto Ordnungsmäßig verfahren ic. Sondern man will nur vel quasi den Fall voraus setzen: Das præceptum de relaxandis & sequeltrandis captivis wäre allenthalben competenter & legali modo ergangen, mithin hätte darauff auch die thätliche Vollstreckung erfolgen können.

Sachsen-
Gothaische
Anmerkung
pag. 3.

Gothanes præceptum ist nun durch den Cammer- Gerichts-
Bothen bey der Fürstlichen Sachsen- Meiningischen Regierung am
7. Febr. insinuiert worden, des Inhalts:

Das die Gleichischen Eheleuthe **alsofort** und **ohnge-
säumet** des bisherigen Arrests entlassen, und bey dem Kay-
serlichen Reichs- Cammer- Gericht, wie solches befolget wor-
den, **binnen vierzehnen Tagen** glaubhaft dociret
werden solle.

Dieser Terminus paritorius wäre also mit dem 21. Febr. zu
Ende gelauffen.

S. G. Pa-
rent de 15.
Febr. & de
23. Mart.
p. 3.
Anmerkun-
gen p. 4.
Pro. Me-
moria de
18. May.
p. 2.

Auch darinnen sind beyderseits Hochgedachte Fürstliche Controver-
renten einstimmig, daß am 10ten besagten Monats Februarii durch
eben denselbigen Cammer- Gerichts-Bothen das Commissoriale zu
Gotha insinuiert worden, des Inhalts:

Die Gleichischen Eheleuthe, gegen das Sachsen- Meiningische
fernere Verfahren und Gewaltthätigkeit, **sofort/ auf die**
von der nicht erfolgten Parition erhaltende **legale Anzei-
ge/ mit allem nöthig findenden Nachdruck**
und Hülffe zu schützen, auch selbige **zu dem Ende/**
und zwar die Frau **sogleich/** den Mann aber, wann nichts
criminelles gegen ihn angebracht wäre, aus der Gefangenschaft
zu Meiningen in sichere doch ohnnachtheilige Gewahrsam brin-
gen zu lassen, und wie solches geschehen, **innerhalb Mo-
naths- Frist** davon **Bericht** einzuschicken.

Diese Monats- Frist konnte nicht ehender anfangen, als
sofort auf die legale Anzeige nicht geleisteter Parition;
Gothane Anzeige aber konnte legali modo ehender nicht geschehen,
als mit dem Ende des 14. tägigen termini paritorii.

S. M. Pa-
rent de 5.
Apr. p. 17.
S. G. An-
merkungen
pag. 4.

Nichtsweniger ist in facto fund und offenbahr, daß Sachsen-
Gotha, ohne nur zur Helffte den dem Herrn Herzog Anton Ulrich
ad docendam paritionem gesetzten kurzen Terminum von 14. Tagen
abzuwarten, **sofort** des nächsten Tages **auf die** am 10ten Febr.
geschehene Insinuation des Commissoriale, nemlich am 11ten
Febr. schon militairische Mannschafft zu Noß, tanquam celeritimas
expeditionis, commandiren und ausziehen, auch die Subdelegirten
codem

eodem die instruiren und Weg fertig machen lassen; Gestalten dann diese sofort den 12. Febr. Frühe ebenfalls von Gotha abgereiset und 200. Soldaten mit sich genommen.

5.

Gleichergestalt beruhet in confesso, daß der Sachsen-Meiningische Lieutenant Zimmermann, am 13. Februarii Mittags zwischen XI. und XII. Uhr todt geschossen, auch eodem die Stadt-Thore zu Wafungen eingehauen, nachgehends, aber doch ebenfalls eodem 13. Febr. die Gotha'schen Subdiligirte zu gedachten Wafungen von der voraus dafelbst gewesenen Miliz empfangen und eingeföhret worden.

S. M. Patent de 3. Mart. pag. 5. & de 5. Apr. p. 12. S. G. Anmerkungen pag. 45.

6.

Unter währenden diesen Gewaltthaten, nemlich dicto 13. Febr. etwa Nachmittags um 11. Uhr ist ein Sachsen-Gothaischer Secretarius vor dem Stadt-Thor zu Meiningen angekommen, welcher ein Notificatiöns-Schreiben von denen Gotha'schen Subdelegatis an die Fürstliche Regierung zu Meiningen bey sich gehabt haben soll, welches ihm aber zuruck gegeben und er nicht eingelassen worden.

S. M. Patent de 3. Mart. p. 5. & de 5. Apr. p. 13. Unbestand p. 4.

7.

Am 14. Febr. Mittags hat die Fürstlich Sachsen-Meiningische Regierung die Gleichischen Eheleuthe des Arrests entlassen, und nicht alleine alsfort selbigen Tages einen Secretarium an die Wafunger Commission geschicket, derselbigen von sothaner Erledigung Nachricht zu geben, sondern auch

S. G. Patent de 23. Mart. p. 4. f. S. M. Patent de 3. Mart. d. p. 5. & de 5. Apr. p. 14.

8.

Das Gleichische Eheweib zu nurgedachter Commission reisen lassen, immassen selbiges am 15. Febr. Mittags zu Wafungen angekommen, und von dem Teutschen-Herrn von Diemar denen Subdelegirten zugeföhret worden. Woraus dann zugleich erhellet, daß das ad extrahendum mandatum gebrauchte Vorgeben de periculo vitæ & fanicacis gar schlecht bescheiniget gewesen seyn müsse. Wüthig

Unbestand pag. 5. S. G. Anmerkungen p. 7. S. G. Anmerkungen p. 8.

9.

Entstehet vornehmlich darüber die Frage: 1) Hat das Kaiserliche Reichs-Cammer-Gericht die Vollstreckung eines solchen Mandats, extra Circulum, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Fürstlichen Durchlaucht auftragen können? Hat der Herr Commissarius den dem impetratischen Theil ad parendum gesetzten Terminum von vierzehn Tagen mit sothaner Vollstreckung anticipiren können? 2) Ist der Herr Commissarius befugt gewesen, nach der von parte impetrata intra terminum paritorium freyhwillig geleisteten Paricion, mit militärischer Macht im Lande liegend zu bleiben und auf prætendirte Unkosten zu executiren? Und es ist offenbahr, daß dieses alles Negative beantwortet werden müsse, dann wann gleich

B

Ad

Kürstlich Sachsen:Gothaischer Seits wider das Jus exequendi derer Crantz:Ausschreibenden Fürsten eingetendet werden will:

E. G. Patent de 23. Mart. p. 3.

Es sey zwar bekandt, was denen Löblichen Crantz:Ausschreib: Aemtern, wegen Vollstreckung der Kayserlichen Erkänntnisse **sonderlich** in Kriegs:Empörung, Achts und andern dergleichen Fällen, vermög derer Grund:Gefetze des heiligen Römischen Reichs vor Jura und Befugnisse zukommen,

Und sich daraus so fort ergiebet, daß Sachsen:Gotha die Jura derer Reichs:Crantz auf sonderliche und wichtige Fälle zu restringiren gemeynet sey, um die höchst unstatthafte Application machen zu können; Diese anmaßliche Commission sey kein sonderlicher noch wichtiger Fall.

II.

So belehret hingegen der klare Buchstabe derer sehr ungleich angezogenen Grund:Gefetze des heiligen Römischen Reichs daß denen Crantz:Ausschreib:Aemtern

Land: Friede de Anno 1522. tit. 1. R. Absch. de Anno 1555. Art. 96. Cammer:Ger. Ord. P. 3. tit. 48. Cocceii gründliche Behaupt. Der Crantz:Gerecht. tit. VIII.

alle thätliche Vollziehung Gemeiner Rechten, auch aller Reichs:Ordnungen, Handhabung des Fried:Standes in Religion, prophan und weltlichen Sachen, und der Cammer:Gerichts:Ordnung.

Mithin alle Vollziehungen, worzu etwas thätliches / eine vis coactiva oder armata manus nöthig ist, in complexu, ohne einige Beschränkung oder Ausnahme zuständig seyen. Folgar pro causis levioris momenti nur diejenigen Fälle zu achten seyen, welche sine milite expediret werden, e. g. Commissiones ad amicabilem compositionem, ad examinandos testes, vel productionem documentorum, it. ad ocularem inspectionem utraque parte consentiente &c. Dahero dann die Crantz:Ausschreibende Fürsten, unter Allerhöchst Kayserlicher Beystimmung und Authority, je und allezeit, bey aller Gelegenheit für einen Eintrag in Ihre Befugnisse angesehen haben, wann alienus miles in Ihre Crantz:Lande einrücken oder darinnen Quartier nehmen wollen.

Refer. Cæs. de 16. Aug. 1716. apud Pfeffinger, ad Vitruv. lib. 2. tit. 6. S. 16. Tom. II. p. 1108. seqq.

Gestatten Ihre Kayserliche Majestät selbst keinstweges gestatten, Daß von jemand, er sey wer er wolle, wider die dem Reichs:Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions:Ordnung, SUB QUOCUNQUE PRAETEXTU, directe vel INDIRECTE gehandelt werde, Ihre Majestät wollen vielweniger In der Reichs Executions: und Crantz:Ordnung etwas ändern, noch wider dieselbige einiges Rescript, Mandat oder Commission oder etwas anders beschwährliches ausgehen lassen, oder zugeschehen gestatten, so wenig provisorie als sonst in einige Weiß oder Wege.

Cap. Cæs. art. II. S. 3.

Ibid. art. XII. §. 7.

Ibid. art. XVI. §. 9.

Gleichproie

Gleichwie nun das Reichs-Cammer-Gericht sich noch vielweniger ermächtigen kan, sothane allgemeine competenz aller thätliche Vollziehungen denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten zubeschneiden;

12.

Also ist auch Sachsen:Gotha nicht ohne Verschulden, wann es die allzu willkürlich übernommene, und allzu voreilig befolgte thätliche Vollstreckung dithaus darmit entschuldigen will:

Zwischen einem förmlichen, precedente re judicata in der Haupt-Sachen ad per agendam executionem decretirten Commissions-Geschäfte, und einem bloßen pendente adhuc causa principali, ob morae periculum provisorio modo erfolgten manutenez und Sequestrations-Auftrag ic.

E. G. Anmerk. p. 3. 4.

Dann zu geschweigen, daß dem provisorio modo in der nur angeführten klaren Verordnung Kayserlicher Wahl-Capitulation der Text ausdrücklich gelesen ist; So hätte das vorgeschützte periculum morae einen vielmehrern und standhaftern Beweiß, als nur ein bloßes Anbringen erfordert, wann von der Vorschrift derer Reichs-Gesetze und Ordnungen hätte abgegangen werden wollen; Gestalten sich dann dithaus ganz ohnwidereprechlich und offenbaher geäußert hat, daß die ad imperandum mandatum angebrachte Haupt-Umstände allerdings unerfindlich gewesen; Auch immer unbegreiflich bleibt, wie und warum dann des Herrn Herzogs zu Gotha Commission ebender im Stande gewesen seyn sollte dem nur angeblichen periculo morae zu remediren, als die ordentliche competenz und Amts-Obliegenheit derer Herren Crantz Fürsten?

Dict. art. XVI § 9.

13.

Also ist die vorgebadchte Aeußerung:

Als ob unter Executionibus rerum judicatarum in der Hauptsache und einem solchen manutenez oder Sequestrations-Auftrag, der allermindeste, geschweige dann ein sehr grosser Unterschied zu machen wäre

ein denen Crantz-Aemtern sehr nachtheiliges, consequenz volles, mithin unleidliches Alerum. Dann dardurch will denenselbigen die thätliche Vollstreckung aller Mandatorum sine clausula abgerichtet, und der Willkühr des Cammer-Gerichts, oder eines extra-judicial Senats unterworfen werden; dergleichen Unterscheid ist vielmehr eine denen obangeführten Reichs-Constitutionibus widerstrebendel Ingeführe.

Supra §. 11.

14.

Mit viel mehrerer Ehre hätte auch der vorläufige Verfasser derer sogenannten unwidertreiblichen Ursachen zu Hause bleiben mögen, als da er zu behaupten suchet:

Sie sey eine Commissio justitiae ad peragendum actum judicalem causa nondum decisa, keinesweges aber ad exequendum vorgehanden.

Wie sollen dann die einander hie entgegen gesetzte verba: per agere & exequi sein vernünftig und juristisch unterschieden werden? Nicht der allermindeste Grund ist aufzubringen, daß einiger Actus judicialis, mit militärischer Mannschafft einem andern, als denen ordentlichen Handhabern Friedens und Rechts/ auch aller Reichs und Cammer = Gerichts = Ordnungen/ wohin die thätliche Vollziehung aller Mandatorum sine clausula ohnfelbar gehörig ist, committiret werden dürffte. Dieses sind die Crantz Fürsten, jedweder in seinem Crantz. Und deren Befugniß dependiret keineswegs von dem Stylo Camerali, saepe plus quam arbitrario, ob eine Sache per publicationem Sententiae in audientia oder aber, wie sie es nennen, extrajudicialiter in Senatu decidiret wird. Wann aber gedachter Verfasser hie eine causam nondum decisam vorhanden zu seyn statuiren will; So wird doch erlaubet seyn Ihn zu fragen: War dann der Punct:

Daß die Gleichischen Eheleute aus der Gefangenschaft mit allem erforderlichen Nachdruck erlediget werden sollen

causa decisa oder nondum decisa? Antwortet Er nondum; Warum exequiret oder peragiret man dann nondum decisa mit etlichen hundert Mann fremder Miliz? Muß er aber gestehen, hanc causam, relaxationis manu forti, fuisse decisam, so folget aus seiner eignen sehr übel gerathenen Distinction geständiglich: Daß die Executio oder peractio hujus causae decisa nothwendig dem Duci Circuli ordinario & perpetuo, und keinem auswärtigen Fürsten committiret werden können, sollen und müssen.

15.

Und eben daraus erhellet von selbst, mit wie wenigem Respect gegen das Crantz = Ausschreib = Amt von dem Cammer = Gericht disfalls gehandelt worden, da selbiges per Decretum de 22. Febr. dem Herrn Herzog zu Sachsen = Gotha eine formale execution auf die Unkosten zugestanden, und zu deren Specification eine drey wöchentliche Frist gegeben, immittelst auf, tweder specificirte, noch liquidirte Kosten immerfort exequiren lassen: da selbiges ferner per Decretum de 7. Jun. die Kosten Specification bis auf den 11. May. auf 7104. Reichs = Thaler 17. Groschen für liquid und richtig angenommen, da doch des Herrn Herzogs Anton Ulrichs, wider eben sothane fremde Execution gerichteter Recurs allbereits am 10. Mart. fundbarlich in Comitii ad dictaturam publicam gekommen gewesen. Mit eben so wenigem Achtung hat zugleich in demselbigen Decreto de 7. Junij denen ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkischen Crantzes zugemuthet werden wollen, daß Sie, dem fremden Herrn Commissario, welcher vier ganzer Monathe mit 400. bis 500. Mann vergeblich und umsonst exequiret hatte, zu denen wider Ihre Jura Circularia auch erlassene ernstliche dehortatoria, durch lauter Gothanische Zudringlichkeiten unndthig und

und illegaler Weise gemachte Unkosten; mittelst immision in zwey
Demter, worzu Sie allenfalls keiner militairischen Mannschafft nö-
thig haben, verheissen, mithin das Ihnen widerfahrne grösste Prae-
judiz selbst agnosciiren, tanquam rem bene gestam approbiten, vor-
sich aber nur die Nachlese haben sollten.

16.

Nicht unbillig wird der obgedacht vorläufige Verfasser nochmals
befraget: War dann dieser Kosten Executions - Punct causa decisa vel
nondum decisa? Et quidem vel ante vel post dictum 7. Junii? Ist dann
der Herr Herzog zu Sachsen: Meiningen über denselbigen Executions-
Kosten punct gehöret, und zu dem Ende Ihme die Gothaische Specifi-
cation behödig communiciret worden? Oder machet man auch causas
decisas non audita altera parte? Warum gestattete man dem mit viel
hundert Mann in einem fremden Crantz eingelagerten Herrn Herzog
zu Sachsen: Gotha ad specificandum **drey Wochen** / dem
Herrn Herzog zu Sachsen: Meiningen aber ad parendum nur
vierzehn Tage? Warum solten dann die Kosten bis den 11.
Martii vor liquid und richtig angenommen werden, da doch dem Man-
dato de relaxando arrepto allbereits am 14. Febr. per spontaneam parti-
tionem das völlige Genügen von dem Impetratischen Theil geleistet
war? Ohne Zweifel wird Sachsen: Gotha den Terminum trium
Septimanarum mit Einfindung der Kosten: Specification beobachtet ha-
ben? Warum wurde dann die vor liquid und richtig Annehmung bis
den 7. Junii verzogen, und doch immittelst immer darauff loß exequi-
ret? Gegen eine hochansehnliche Reichs: Versammlung muß mehr ge-
meldter Verfasser sehr wenig egard haben, wöllen er vermeynet, es
würde dißfalls anforderst von dem Reichs: Cammer: Gericht

ein abusive sogenannter Bericht

oder vielmehr proprie

eine vorgängig communicative instruction

erholet werden. Eben als wann das Caesari & Imperio subordinirte
Cammer: Gericht nicht sowohl eigentliche Berichte und Verantwortun-
gen seines Verfahrens, als vielmehr nur Instructiones an die Ge-
sandschafften, per modum Communicationis derer Reichs: Stände
mit denen Herren Assessoribus al pari zu erthellen hätte.

Ad Secundum.

17.

Aus denen Sachsen: Gothaischen confessis wird vorausgesetzt, Supra §. 2.
daß dißfalls dem Impetratischen Theil in ipso mandato S. C. de relaxan- & 3.
dis captivis ein vierzehn **tägiger** Terminus ad docendum de spon-
tanea partitione à die factæ insinuationis ausdrücklich gestattet worden;
Ingleichen daß der Herr Commissarius auf die von nicht erfolgter Parti-
tion erhaltene legale Anzeige, binnen **Einer Monats = Frist**/
E
Seinen

Vorläufige
Ursachen
pag. 1.

Seinen Bericht, wie der geschehene Auftrag, mit allem nöthig findenden Nachdruck, vollzogen worden, erflatten sollen. Da nun jenes Mandatum S. C. bey der Sachsen Weiningischen Regierung am 7. Febr. das Commissoriale aber zu Gotha am 10. ejusd. infinuirt worden ist; So ergiebet sich von selbst, daß der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha eine legale Anzeige nicht erfolgter Parition ehender nicht erwarten können, als am 22. Februar. Wüthm, daß auch mit der thätlichen Vollziehung nicht ehender furschritten werden können, als nach solcher erforderter legalen Anzeige. Dieweilen aber der Herr Commissarius alsofort nach dem am 10. Februar. erhaltenen Auftrag, am 11. ejusd. schon einige Trouppen zu Hof gegen Sachsen-Weiningen defiliren lassen, welchen am 12. ejusd. zu Frühe noch 200. Mann zu Fuß, nebst denen Subdelegirten gefolget, das ganze Corpo aber am 13. ejusd. in das Weiningische eingerucket sind; Als ist mehr als offenkundig, daß der dem Herrn Herzog Anton Ulrich ab ipso judice gesetzte Terminus paritorius via facti präfestinanter gestöhret worden.

Supra S. 4.

Supra S. 5.

S. S. Pa-
tent de 23.
Mart. p. 5.

Es wird zwar Fürstlich Sachsen-Gothaischer Seits dargegen eingewendet:

Der dem Herrn Herzog Anton Ulrich und Seiner Regierung in dem Mandato S. C. gesetzte Terminus XIV. dierum sey nur ad docendam paritionem in continenti factam, keinesweges aber zur Parition selbst, als die vielmehr ungesäumdt geleistet werden sollen, präfigiret gewesen.

Es wossten also zwey unterschiedene Termini, ein paritorius und ein doctorius, ganz neuerlich violenta praxi, statuiret und eingeführet werden, da doch die Reichs-Gesetze nur von einem einigen paritorio wissen, dann

In allen Sachen, da die Execution zu thun übrig mithin sive vi sententiae sive vi Mandati S. C.

R. I. N.
S. 159. 160.

soll dem verlustigten Theil ein geraumer Termin zur Parition und ad docendum de paritione angesetzt werden; In welchem Termin der Condemnatus, Ob er pariret habe, oder nicht, anzuzeigen schuldig, und ihm derenthalsen weitere Zeit nicht gegeben werden. Wo er aber solches nicht thäte, soll alsdann/ auf Anruffen des obliegenden Theils, die Executions-Vollstreckung anbefohlen werden.

Folglich, beandtlich und üblich ist der Termin zur Parition und ad docendum nur Ein Termin, der Paritorius wäre eben so lange als der angeblliche Doctorius. Dieser Terminus muß dem Condemnato ganz und ohnunterbrochen zu gute kommen, ad deliberandum,

dum, **Ob** er sponte pariren wolle, oder aber gegründete Exceptiones dargegen vorzuschützen habe. Dann

19.

Kunbartlich sind sowohl contra Sententiam & rem judicatam, causa etiam plenarie cognita, gewisse wichtige, als besonders contra Mandata S. C. exceptiones sub & obreptionis zulässig. Die Mandata de relaxandis captivis haben deßhalb durchaus nichts voraus, wenn gleich sonst, positis & factis demonstratis circumstantiis der Terminus paritorius, von einem ohnpræoccupirten Richter coarctiret werden kan; Sondern es muß übrigen auch in dergleichen Mandat-Procesen legali modo verfahren werden, nemlich:

Gail. de ar-
restis cap.
14. n. 10.

Blum. tit. 33.
n. 37.

Blum. diß.
tit. 33. n. 36.

R. I. N. §. 76.

Daß der Beklagte in primo termino Zeit ad Excipiendum zu bitten zwar nicht Macht habe, sondern de reali partitione zu dociren, oder Seine Exceptiones, da er einige zu haben vermeynet, würklich einzubringen schuldig ist.

Wornächst der Richter über derer Exceptionen Erheblichkeit anförderst zu erkennen angewiesen, mithin sowohl selbst, als nothfolglich auch dessen eventualer allbereits ernandter Commissarius so lange wenigstens, biß der Terminus ad parendum ET docendum de facta partitione, VEL ad excipiendum, völlig verstreichen, an sich zu halten allerdings verbunden ist.

20.

Die Sachsen-Gothaische Impressa wissen dargegen nichts vorzubringen, als die Wörtgen:

Alsfort, sogleich, ungesäumt, unverzüglich, in continenti, eben als wann in des Cammer-Gerichts bloßen arbitrio stünde, vermittelst dererselbigen den à Cesare & Imperio vorgeschriebenen modum procedendi umzukehren; und als ob jene vocale militariter von einem überschnellten Herausplätzen nicht aber sein civiliter, juridice und in Reichs-Gesetzlicher Mäßigung anzunehmen wären, ita, ut in concinenti fieri dicatur id, quod fit intra terminum partitioni & executioni præfixum.

L. 21. de
judicis
Mevius, P. 2.
dec. 248.

Und, woferne der Terminus paritorius, nach des Cammer-Gerichts oder Sachsen-Gothaischer Willkühr in zween Terminos getheilet werden dürfte, dergleichen jedoch wider den klaren Buchstaben der Reichs-Gesetze allerdings unerlaubt ist; So müßte doch zum wenigsten dem Impertrato fund gemacht werden, wie viele Stunden oder Minuten dann eigentlich mit der Partition zugebracht werden sollten, dergleichen duffalls geschehen zu seyn getrauen die Gothaischen Impressa selbst nicht anzugeben, mithin statuiren dieselbige einem Terminum paritorium sine termino. Dergleichen illegale Ausflucht also kan die invasion des Termini paritorii um so weniger rechtfertigen, als dadurch der vermeyntliche Terminus ad docendum de partitione dem

n. 6.
P. 3. dec.
319.
P. 6. dec.
234 n. 3.
ad finem
§. 20.

E 2

Impe-

Impetrato ganz und gar abgeschnitten, mithin ihm nichts anders als eine Anzeige de præcipitata Executione übrig gelassen wurde. Wie übelgegründet und schlecht bewiesen aber dñfalls der zu Coarctirung des termini paritorii auf bloße 14. Tage gebrauchte Wortwand eines periculi vitæ & honoris gewesen sey, solches hat sich daraus zu Tage ge-
legt, weilen das Gleichische Eheweib, nach ihrer am 14. Febr. erfolgten Relaxation, sich alsofort folgenden Tages den 15. ejusd. frisch und gesund bey der Basinger Commission sitiret, weni- ger nicht nach Gotha und anderwärts herum gefahren ist.

21.

E. Goth.
Patent de
23. Mart. d.
p. 5. Nummer-
ckungen p. 4.
Conf. super.
§. 18. cum
R. 1. N.

Es heisset also wiederum so viel als nichts, wann Sachsen-Gotha vorgiebet:

Die legale Anzeige nicht erfolgter Partition sey bey dem Herrn Commissario von den Gleichischen Kindern mit Beyfügung einer Notariats-Urkunde geschehen;

Alleine waren dann die Gleichischen Kinder pars impetrans? In denen zum Vorschein gekommen Impreffis stehet nichts davon, mithin war deßhalb die Anzeige nicht legal.

Waren dann die Kinder legaliter bevormundet? Auch deßhalb war die Anzeige nicht legal. Zu welcher Zeit sollte dann diese Anzeige geschehen seyn? Am 10. Febr. wurde das Commissariale zu Gotha insinuiret, am 11. Frühe ruckte die Executions-Reuteren von Gotha schon aus. Ist wohl dergleichen illegalität in der Welt erhdret? Dieselbige Anzeige wäre also schon am 10. Febr. zugleich mit dem Commissariali eingetangen. Hätte dann nicht denen vorerzogen Imploranten gesagt werden sollen und müssen: Kinder, Kinder, ihr und euer Notarius verfehlet den Process nicht; am 22. Febr. kommt wieder und bringet legalere Urkunden mit.

22.

Supr. §. 14. Alleine diese Commission ad peragendum actum judicialem cause nondum decise war zu Gotha gar zu angenehm, sie kam wegen anderer ohnjustificirlichen Absichten gar zu à propos, als daß man an die Justiz oder legalität zu gedencken sich die Zeit hätte nehmen mögen; Aliquid juris aliquid facti, spira lites spirant, interim aliquid fit, waren auch dñfalls die eine Zeit her prædominirenden Maas: Regeln. Kaum gedachte man daran, daß ein Reichs-Mitsland dem andern, non salutato hospite, mit der Thüre ins Haus fallen dürfft.

Ein Notifications: Schreiben soll zwar gemacht worden seyn, aber nicht von dem Herrn Herzog zu Sachsen: Gotha an den Herrn Herzog zu Sachsen: Meiningen, sondern nur von denen sogenannten Subdelegirten an die Meiningische Regierung. Daran, daß bey solchen Executions: Fällen

die Executores den ungehorsamen und säumigen Stand, über das erst beschehen Erfordern, weiter zu ersuchen und zu

zu ermahnen/ Sein Gebährniß zu thun, und, was Er schuldig zu leisten, und dadurch Sein selbst Schaden und abzuwenden, wurde entwedder gar nicht gedacht, oder man mochte etwa glauben, solches gehe nur Crass: Executiones an, nicht aber solche Rechtswidrige Executores extracirculares als welche an keine Ordnung gebunden wären.

Mit jenem sogenannten Notification: Schreiben wurde der Secretarius Schneider nicht ebender ad Portas nach Weimingen abgefertiget, als biß schon ipse Hannibal ante portas angerucket war, da dann zu gleicher Zeit, daß der Sachsen: Weimingsche Zimmermann von denen Gothaischen Invasions-Trouppen todt geschossen sey, die Nachricht einlangte. Wer wollte doch dergleichen Notification für legal, und dergleichen violenten Einbruch in den Terminum paritorum für eine Gerichtliche Handlung zu achten vermeynen?

23.

Alleine die Gothaische Subdelegirte sollen mit ihrer sogenannten Schneiderschen Notification ein übriges gethan haben weillen Ruland belehret, daß ordentlicher Weise bey denen in causis carceratorum Richterlichen Amtes erkantten Commissionen keine vorgängige Citacio nöthig sey.

S. G. Anmerkungen
Pag. 7.

Der angeführte Zeuge aber belehret nichts mehr, als nur so viel:

Rutger Ruland de
Commiff.
P. 2, lib. 4.
cap. 2, n. 8.
Gail, lib. 2, n.
Obl. 26, n. 9.

Ad actum inspiciendi carceres ocularem non requiritur partis adversæ citationem, quando fit tantum ad informationem iudicis; Tunc autem scus & citatione utriusque opus esse, si talis Commissio ad inspectionem ocularem ad instantiam partis decernatur. Diffsalls hingegen ist kein Actus inspiciendi, sondern ein Actus effringendi carceres, nicht ad informationem iudicis, sondern ad nuda narrata implorantis, ohne die allermindeste Bescheinigung oder dem Richterlichen Amte obliegende Erkundigung, beschloßen gewesen, auch Knall und Fall, mit violation des termini paritorii, und mit gewaffneter Hand thätlich verübet worden. Wie reimet sich nun die questio citationis ad ocularem inspectionem, mit der necessitate notificationis de violenta infractione carceris?

So viel ist nur offenbahr, daß in vorigen Zeiten beyhm Reichs: Cammer: Gericht mit Erkennung solcher Mandaten S. C. viel behutsamer und bescheidener zu Werck gegangen worden, als diffalls nicht gesehen.

24.

Gleichwohl soll das Reichs: Cammer: Gericht, das Sachsent: Gothaische Verfahren per Decretum de 22, Febr. & ulteriora als ordentlich und legal plenarie approbiret und rathabiret haben?

D

Alleine

Alleine es wäre nicht gut, wann der Grund: Satz, als ob alles dasjenige, was das Cammer: Gericht, zumalen extra judicialiter, decretiret approbiret und rathabiret, allgemein, allemahl und durchgehens als ordentlich und legal von jedermann blindlings erkannt und stillschweigend verehret werden müßte. Die höchste Reichs: Gerichte werden zwar billig in ihrer behörigen Achtung und Auctorität gehalten, so lange sie bey denen Thnen durch die Reichs: Constitutiones gesetzten Maas: Regeln bleiben; Alleine die dem Cammer: Gericht gebührende gute Praesumption leydet zuweilen aus selbst eigenem Verschulden ihren Abfall, wenigstens ist in gegenwärtiger Sache die Praecipitanz und die Illegalität des Cammer: Gerichts sowohl, als derer Sachsen: Gothaischen cumuluarischen proceduren, so offenbahre beyderseitige Endschuldigungen sind auch so lahm, daß wohl zu wünschen wäre, daß dergleichen Vorgänge in Zukunft weiter nicht zu besorgen seyn dürfften. Der jetzige Recurs wirds klar machen, ob und wie weit die angezogene plenaria approbatio & rathabicio illegaliter decretorum & peractorum statt finden könne?

25.

Cap. Czf. Berhoffentlich aber wird sich befinden, daß sowohl die Cammer: art. XXI. §. 5. Gerichts: Procedur, als die Sachsen: Gothaische invasio termini paritorii, nichts anders sey und verbleibe, als eine solche

Ibid. §. 8.

Bergevältigung, dergleichen Ihre Kayserliche Majestät unter dem Schein Rechts und der Justiz nicht verhängen. Sondern vielmehr den Bergevältigten unverlängert restituiren, und ihme den zugesügten Schaden, nach unpartheiischer Erkenntnis eines Reichs: Tags, ersetzen lassen wollen.

Die zu Schulden gebrachte Reichs: Constitutionis: Widrigkeiten sind disfalls dergestalt starck, sichtbar und Handgreiflich, daß gar nicht zu vermuthen siehet, als wann das Cammer: Gericht nur wünschen könnte oder würde, daß demselbigen ein Bericht und Verantwortung abgefordert werden möchte. Es ist auch gar nicht zu vermuthen, daß die Sachsen: Gothaischen Commissions: Imprella, in seio Committeante, an das Tages Licht gebracht seyn sollten.

Vielmehr scheint der vorläufige Verfasser mit seinen unwillkürlichen Ursachen nur einen Schrock: Schutz gethan zu haben: Sehr zu wünschen aber wäre es, daß derselbe, da Er ziemlich tief in dem Hanff verwohren zu seyn nicht läugnen kan, in seiner ersten Tagen Vorlauffen vorhabenden Anweisung sein bey der Haupt: Sache und deren rethor. Atendo zu Gemüthe geführter Legalität verbleiben, die Vor: und Bey: käuffer aber ohnberührt lassen möge.

pag. 4.

Ad Tertium.

26.

Es ist kund und offenbahre, daß Sachsen: Meinungen, weit über Rechts: Gebühr und Schuldigkeit, alsofort mit der Sachsen: Gothaischen

falschen nullo jure justificirlichen Invasiō des Termini paritorii, die arretirret gewesenē Gleichischen Eheleuthe, relaxiret, mithin dem Mandato S. C. solches mag auch in der Wurzel gerecht oder ungerrecht gewesen seyn, eine freywillige und vollkommliche Partitiō am 14. Febr. mithin noch vor der Helffte des nurgedachten Termin geleistet habe. So tumultuarisch, illegal und ungereimt nun die Sachsen: Gothaische Gewaltthätige Unterbrechung des termini paritorii gewesen; Eben so und noch Gewaltthätiger ist es auch, daß Sachsen: Gotha sogar auch post realem partitiōnem plenarie prætitam, eigenmächtig, mit Seiner ganzen Armatur in dem Sachsen: Meiningschen Lande sich eingelagert und liegend geblieben.

Wer erkennet und ergreiffet nicht mit Händen, daß Sachsen: Gotha durch das ganze Angespinnste dieses durchaus nichtigen Verfahrens ganz andere zweyer greifen wollende und gefährliche Absichten führe, als das Cammer: Gerichts: Mandat zum Besten derer Gleichischen Eheleuthe zu befolgen.

27.

Das Commissoriale war des Inhalts:

Supra §. 3.

Die Gleichischen Eheleuthe gegen das Sachsen: Meiningsche fernere Verfahren und Gewaltthätigkeit, mit allen, nöthig findenden Nachdruck und Hülffe zu schützen, auch selbige zu dem Ende und zwar die Frau sogleich, den Mann aber wann nichts criminelles gegen Ihn angebracht wäre, in sichere Gewahrsam bringen zu lassen.

Die Sachsen: Gothaische Invasiō geschah am 13. Febr. Und al: Supra §. 4. 5. sofort am 14. Febr. wurden von der Sachsen: Meiningschen Regie: Supra §. 7. die Gleichischen Eheleuthe nicht alleine des Arrests völlig befreuet, sondern auch ein Secretarius zu der Wafunger: Commission abgeschickt darvon Nachricht zu geben, und zu noch mehrerer Completer Überzeugung mußte das Gleichische Eheweib am 15. Febr. Mittags bey der nurgedachten Wafunger Commission sich persönlich sitiren, ob etwa die sogenannte Herren Subdelegirten, dieselbige in sichere doch ohn nachtheilige Gewahrsam bringen zu lassen belieben möchten. Supra §. 8.

28.

Gar nichts scheinbares noch standhaftes kan in denen Gothaischen impressis vorgetwendet werden, warum post spontanem paritiōnem Meiningschem plenariam, gleichwohl mit dem militairischen Einlager fortgefahren worden? Es heisset zwar:

post relaxationem hätte Sachsen: Gotha sich Hoffnung gemacht, es würde auch im übrigen durch hinlängliche Sicherstellung derer Gleichischen Eheleuthe wider alle weitere Violenzen attentata und Begegnisse der schuldige Gehorsam geleistet werden. S. G. Patent de 23. Mart. pag. 1.

Alleine wo stehet es dann geschrieben, daß der Herr Herzog Anton Ulrich oder dessen Fürstliche Regierung die Gleichischen Eheleuthe für der Commission sicher stellen und derhalben Sachsen: Gotha eine cog-

D 2

nicio vel quasi aufgetragen seyn sollte. Ist dann nicht vielmehr dem Herrn Commissario Selbst aufgetragen und anbefohlen,

daß **Er** der Herr Commissarius, die Gleichischen Eheleute gegen Sachsen: Meiningsches ferneres Verfahren und Gewaltthätigkeit **sicher stellen / auch Selbige zu dem Ende in sichere Gewahrnam** bringen lassen sollte.

Warum nahmen dann die Wälinger Subdelegirte das Gleichische Eheweib, dem Buchstaben des Commissorialis zu folge, nicht in sichern Gewahrnam? Stehet es etwa in eines Commissarii Willkühr die ausgedruckten Worte zu verkehren und zu verändern? Oder ist etwa schon voraus beschloffen gewesen, wann nur Sachsen: Gotha die Meiningsischen Lande einmahl occupiret hätte, sodann würde sich schon, der Herr Herzog Anton Ulrich möge pariren oder nicht, ein Medius Terminus finden, sothane Vergevaltigung fort zu setzen? Und de facto hat das Cammer: Gericht approbiret,

Daß Sachsen: Gotha die Gleichische Eheleute **nicht sicher gestellet / auch Selbige zu dem Ende in sichere Gewahrnam nicht** bringen lassen, Und doch im Lande liegen geblieben.

Hätte nicht das Cammer: Gericht mit sothaner contradictorischen Approbation Selbst wider Sein Eigenes Mandat und Commission: Erkenntniß directe unjulicirlich gehandelt? Wornit oder wodurch ist von Fürstlich Sachsen: Meiningscher Seite, zu einer solchen contradictorischen Veränderung Gerichtlicher und schneller Erkenntnisse Anlaß gegeben worden? Und wann der vorläufige Verfasser derer sogenannten unwidertreiblichen Ursachen sich kein Bedencken machet zu schreiben

des Herrn Herzogs zu Sachsen; Meinungen Hochfürstliche Durchleucht müßten sich von Ihren Bedienten, durch allerley unwahre erdichtete Berichte psichtvergesen betrogen lassen.

So mag das Sachsen: Gothaische Ministerium nebst dem nurgedachten Vorläuffer verantworten, was dann das auf sich habe, durch den offenbahr falschen Anstreich einer Sicherstellung derer Gleichischen Eheleute, post partitionem à parte Imperatrat sponte & plenarie practicam, mit Unterlassung der zu dem Ende angeordneten Sequestration, im Lande liegend zu bleiben, mithin eine solche Reichs: Grund: Gesetzen widerige Vergevaltigung unter dem Handgreiflich falschen Schein Rechtsens und der Justiz im Reich auszuüben?

Supr. S. 25.

29.

Eine eben so unhaltbare Ausflucht ist es:

Die Gleichische Eheleute hätten, nach erlangter Befreyung sich zwar in den Commissariischen Schutz begeben, anben aber erkläret, daß sie, biß zur Entscheidung der Haupt: Sache vor dem Kayserlichen Cammer: Gerichte, Meinungen nicht verlassen könnten. Dann

S. S. Pro-
Mem. de 18.
May pag. 2.
in fine

Dann nuregedachten Eheleuthen hat zwar frey gestanden, des
Ihnen zum Schutz und Sicherheit, **zu dem Ende** / ihnen zum
Besten angeordneten beneficii Sequestrationis sich zu begeben, ohne
Zweifel, weiln sie genugsam versichert gewesen, daß sie weiter im
mindesten nichts zu befürchten haben; Alleine daraus folget nichts
weniger, als daß post plenariam partitionem S. Meiningsenem spon-
te practicam, mithin exhausto Commissoriali Gothano die sogenannten
Commissions-Trouppen, unter sothanem elenden Prætext in denen
Sachsen-Meiningschen Landen liegend bleiben dürfften. Kan dann
die angebliche Gleichische Schutz-Begebung, Sachsen-Gotha autho-
risiren, die limites des Cammer-Gerichtlichen Auftrags zu überschrei-
ten? Der Zusatz: Das Gothaische Verfahren sey ex post vom Cam-
mer-Gericht ratificiret worden, hat allbereits suo loco seine Abfer-
tigung erlanget.

30.

Nicht weniger unerheblich ist das Vorgeben:

Der Herr Herzog Anton Ulrich hätte in Seinem Patent de 3. S. S. An-
Marcii Selbst erkläret, daß Ihre Fürstliche Regierung zu Mei-
ningen sich unterfangen habe, die Gleichischen Eheleuthe ohne
Ihro Befehl und Genehmhaltung des Arrests entlassen hätte.
Dahero sey Sachsen-Gothaischer Seits vor unverantwortlich
gehalten worden, sich sogleich, und ohne vorgängige Berich-
terstattung an das Judicium committens zurühe zu ziehen, und
statt der anbefohlenen Manutencenz und Schützung gedachter
Eheleuthe, selbige auf neuen Befehl des Herrn Herzhogs Anton
Ulrichs, anderweitten Thätlichkeiten zu exponiren.

Dann denen Wasunger Subdelegirten und Ser^{mo} Subdeleganti muß-
te allerdings genug seyn, daß die Gleichischen Eheleuthe intra termi-
num præfixum relaxiret und persönlich coram Commissione situiret
werden. Woferne nun die Commission-Ursache gehabt hätte Zweifel
zutragen, ob Ser^{mus} A. V. die geschehene Relaxation genehm halten,
oder aber von neuen etwas widriges verordnen würden? So war, eben
auf diesen Fall, und **zu dem Ende** ab ipso judicio committente
die Commission allbereits auf die sequestrationem personarum instrui-
ret, mithin diese keinesweges befugt, ultra præter & contra literam
Commissionis sothane Sequestration zu unterlassen, dagegen aber,
das schon in termino paritorio widerrechtlich und unjustificirlich unter-
nommene militärische Einlager sogar auch post secutam partitionem
plenariam Gewaltthätig fortzusetzen. Wer greiffet nicht mit Händen, daß
die Sachsen-Gothaische auch sonst ohnverborgene Absicht darauf gerichtet
gewesen, nicht die Gleichischen Eheleuthe, sondern die Sachsen-Mei-
ningschen Lande zu sequestriren und mit offenbahrer Ubertretung des
Commissorials und aller Rechte so viel Unkosten anzuspinnen, daß idem
Nemter zu deren Abtrag nicht hinlänglich wären?

E

31. Könnte

S. G. Anmerkungen pag. 9. Pro-Memoria de 18. May. p. 2.

31.
Könnte wohl ferner ein fogar magere Ausflucht erfommen werden, als:

Die Sachsen: Meiningische Regierung hätte die Gleichischen Eheleute denen Subdelegirten zur Gewahrſam einliefern und die Sequeſtration verlangen ſollen.

Wo ſiehet dann von dem prätendirten Einliefern oder Sequeſtration verlangen ſollen nur ein jota in dem Mandato S. C. oder in dem Commiſſoriali. Was iſt dann dem Herrn Herzog Anton Ulrich daran gelegen, ob ſie in Gewahrſam genommen werden wollen oder nicht? Und wurde dann nicht das Gleichiſche Eheweib am 15. vor der Waſunger Commiſſion zu allem Ueberfluß perſöhnlich präſentiret, mit ihr dem Commiſſoriali gemäß zu verfahren, und conſequenter ſich wieder abzuführen. *Alleine*

32.

S. G. Anmerkungen diät. p. 8. & diät. Pro-Memoria p. 2.

Noch eine auf gleiche Art erfommene Ausflucht:

Von der anbefohlenen Sequeſtration ſey **kein anderer**

Endzweck gewesen, als die Sequeſtrirte zu behindern, daß ſie ſich der Gerechtigkeit der Fürſtlich Sachsen: Meiningiſchen Regierung nicht durch die Flucht entziehen möchten.

Supra §. 3.

Steht dann nicht abermahl im Commiſſoriali, die Sequeſtration ſey zu keinem andern, als

zu dem Ende angeordnet, damit die Gleichiſchen Eheleute gegen Sachsen: Meiningiſches ferneres Verfahren und Gewaltthätigkeit geſichert werden möchten.

Supra §. 29.

Wie reimet ſich nun hierzu das Sachsen: Gotha'iſche Voraeben, ob wäre die Sequeſtration der Sachsen: Meiningiſchen Jurisdiction zum Beſten anbefohlen? Wie reimet ſich ſolches zu dem obigen Vorgehen: Die Haupt: Sache beruhet auf des Cammer: Gerichts Erkenntniß, und deſwegen hätten ſich die Gleichiſchen Eheleute nicht ſequeſtriren laſſen wollen? Wie ſauer läſſet man ſichs nicht werden, eine ſo Grund böſe Sache zu rechtfertigen? Wie fällt man nicht immer tiefer drein, die verborgenen Haupt: Abſichten, ſelbſt zu verrathen und ans Licht zu ſtellen?

33.

S. G. Pa- tent de 23. Mart. p. 1.

Endlich ſollen die Unkoſten die Continuation des Einlagers verurſacht haben. Dem Herrn Herzog Anton Ulrich will impuirt werden, ob hätten ſiebro Durchleucht

ſolche unnöthig verurſacht und hartnäckig vergrößert, Beydes iſt ohne Grund: Sachsen: Gotha iſt temerarie in den terminum paritorium eingebrochen, und poſt plene ſcutam ſpontaneam paritionem gewaltthätig und hartnäckig liegend geblieben;

Solche Unkoſten hat Sachsen: Gotha nicht im Stiche laſſen wollen? *Alleine*

Alleine wo steht es dann geschrieben, daß dergleichen Commissari-
sche illegale attentata unter dem Schein Rechtsens oder der Justiz, und
dergleichen violente transgressiones derer Reichs-Gesetze, ja des Com-
missorialis selbst, noch darzu von dem vergevältigten Theil bezahlet
werden müßten. Nur incompetent ist von dem Cammer-Gericht
dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha eine solche militärische Ex-
pedition in dem Fränckischen Crantz aufgetragen worden. Zu der
Mecklenburg Güstrowischen Sache, welche im Reich so viel Aufse-
hens gemacht, hatte der Commissarius, Graf von Eck, keiner
fremden Miliz aus einem fremden Crantz, sondern nur der Meck-
lenburgischen Mannschafft sich gebrauchet; Hier aber masset sich
das Cammer-Gericht und der Herr Herzog zu Gotha noch weit
unjustificirlicher an, mit so viel hundert Mann, mit Munitions-
Wägen und Carteschen u. d. m. in den Fränckischen Crantz, um einer
an sich sehr wenig bedeutenden Expedition willen einzufallen. Und
der Herr Herzog will solche Nullitäten und Illegalitäten noch be-
zahlt haben. In dem Commissorialis steht kein Wörtgen davon;
Der Herr Herzog hätte post insinuationem sothanen Auftrags den
10. Febr. bis zu Ende des Termini paritorii den 21. ejusd. Zeit
genug und übrig gehabt, bey Seinen Committenten anzufragen:
Wo die Unkosten herkommen sollten? Alleine das Commissoriale
war viel zu geschwind ertheilet, und wurde viel zu begierig ange-
nommen, als daß man an diesen punct legali modo zu gedenden
sich hätte überwinden oder mäßigen können.

E. G. An-
merkungen
p. 8.

Man glaubte, wann nur einmahl die Meiningsche Lande
manu militari occupiret wären, sodann würde sich leicht die Com-
missio ad sequestrandum personas, in eine Real-Sequestration derer
Lande sub pretextu derer Unkosten, ja gar in eine immissio per
ipso Duces Circuli verwandeln lassen. Der Ausgang, die illegalen
Decreta des Cammer-Gerichts, und die Sachsen-Gothaischen illegalen
procedures bestärcken diese widerrechtliche Gedankens-
Art.

Supra S.

Wann denen Crantz-Fürsten legali modo eine Execution ad-
versus contumaces in Ihrem Crantz zu vollrecken aufgetragen wird,
so versicher sich wohl von selbst, daß dieselbe, wann gleich in
dem Commissorialis die ausdrückliche Meldung nicht geschehen wä-
re, als ordinarii & perpetui Executores, zugleich mit der Expedi-
tion der Haupt-Sache auch auf die Ihnen gebührenden Kosten
exequiren können. Hier aber ist von keinem parte contumace,
von keinem Executore Circulari, von keinem legalen Auftrag, von
keiner legalen Befolgung, und überhaupt von keinem legalen mo-
do procedendi die Frage, wo alles illegal, incompetent und durch-
aus nichtig angefangen und fortgesetzt, mithin wegen sothaner
unter dem Schein Rechtsens und der Justiz unternommenen, auch
widersechlich verübten Vergevältigung, vielmehr, nach der Reichs-
Versammlung höchsten Erkenntniß dem beleidigten und vergevälti-
gten Theil Satisfaktion zu verschaffen und zu geben ist.

Jene vexas bezahlet man nicht mit Gelde vielweni-
ger mit Hemmtern.

ULB Halle
001 604 97X

3



WIP
TA → OL





Unpartheyische REFLEXIONES

Über die

Sachsen-Weiningschen

Und

Sachsen-Gothaischen

Occasione

Der

Gleichischen Sache

Bekandt wordenen

Impressa.

ANNO 1747.

